



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNG
- REINE WOHNGEBIETE
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- SONDERGEBIETE
- LADENGEBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN UNTER ERDGLICHE
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN
- VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET
- VORHANDENE BAUTEN

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
 VORHANDENE WASSERFLÄCHEN
 VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET
 VORHANDENE BAUTEN

1:1000
 FÜR DIE AUSFÜHRUNG DES BEBAUUNGSPLANES GELTEN NACHSTEHENDE BESTIMMUNGEN:
 1. IM LADENGEBIET SIND NUR LÄDEN, SCHAUK- UND SPIELWIRTSCHAFTEN SOWIE NICHT STÖRENDE HANDWERKBETRIEBE ZULÄSSIG.
 2. AUßER DEN IM PLAN FESTGESETZTEN GARAGEN UNTER ERDGLICHE SIND WEITERE AUCH AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN TEILEN VON BAUGRUNDSTÜCKEN ZULÄSSIG, WENN WAHRNÄHE UND CORTANLAGEN NICHT ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGT WERDEN.

AUSZUG AUS DER VERORDNUNG ÜBER DIESEN BEBAUUNGSPLAN VOM 21. NOVEMBER 1967
 § 2
 FÜR DIE AUSFÜHRUNG DES BEBAUUNGSPLANES GELTEN NACHSTEHENDE BESTIMMUNGEN:
 1. IM LADENGEBIET SIND NUR LÄDEN, SCHAUK- UND SPIELWIRTSCHAFTEN SOWIE NICHT STÖRENDE HANDWERKBETRIEBE ZULÄSSIG.
 2. AUßER DEN IM PLAN FESTGESETZTEN GARAGEN UNTER ERDGLICHE SIND WEITERE AUCH AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN TEILEN VON BAUGRUNDSTÜCKEN ZULÄSSIG, WENN WAHRNÄHE UND CORTANLAGEN NICHT ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGT WERDEN.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
 BEBAUUNGSPLAN
 JENFELD 6
 BEZIRK WANDSBEK
 ORTSTEIL 512

AUF GRUND DES BUNDESHAUSGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)
 FELDVERGLEICH 22.8.66

Archiv Nr. 232-13

JENFELD 6

Verordnung über den Bebauungsplan Jenfeld 6

Vom 21. November 1967

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Jenfeld 6 für den Geltungsbereich Öjendorfer Damm — Bekkamp — Ostgrenze des Flurstücks 245 der Gemarkung Jenfeld — Schleemer Bach — Südgrenze des Flurstücks 254 und Ostgrenze des Flurstücks 1196 der Gemarkung Jenfeld — Görlitzer Straße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 512) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann nieder-

gelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 21. November 1967.

Verordnung über den Bebauungsplan Harburg 14

Vom 21. November 1967

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Harburg 14 für den Geltungsbereich Hörstener Straße — Großmoordamm — Nordgrenzen der Flurstücke 1747, 1748, 1750 bis 1753 und 1758 der Gemarkung Harburg — Wettternstraße — Südgrenze des Flurstücks 1764, über die Flurstücke 1765 bis 1768 und 1776 zu den Südostgrenzen der Flurstücke 2029 und 1784 der Gemarkung Harburg (Bezirk Harburg, Ortsteil 702) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 21. November 1967.